

# Satzung MOOYO UTANTE e.V.

---

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein trägt den Namen

### **MOOYO UTANTE**

**Ein Funke Hoffnung für den Kongo - „Möge das Leben sich ausdehnen“**

und hat seinen Sitz in 76829 Landau in der Pfalz.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Entwicklungszusammenarbeit
- der Bildung und Erziehung und
- des Gesundheitswesens.

Dadurch soll besonders bei den Schülern der Schule Budikadidi in der Stadt Tshikapa, DR Kongo der Aufbau von Werten, wie Vertrauen auf eigene Fähigkeiten, Verantwortung, Liebe zur Arbeit und Zuverlässigkeit gefördert werden. Sie sind ein festes Fundament für neue politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und religiöse Strukturen, und die Voraussetzung für eine neue und bessere Gesellschaft.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Geldmitteln durch Mitgliedsbeiträge sowie durch die Einnahmen von Spenden und sonstigen Erträgen (z.B. Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen) und deren Weiterleitung an den Verantwortlichen vor Ort.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. § 52 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen grundsätzlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein darf kein Vereinsvermögen an Mitglieder oder Dritte verschenken. Nachgewiesene Aufwendungen, die im Interesse und Auftrag des Vereins getätigt wurden, können im Rahmen der dem Bezirk zur Verfügung stehenden Mittel ersetzt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ein berechtigtes Interesse an den Zwecken und Aufgaben des Vereins hat und den Zielen des Vereins dienen will.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.
4. Im Falle der Ablehnung kann der Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung auf Antrag herbeiführen, die mit 2/3 Mehrheit die Mitgliedschaft befürworten muss.
5. Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer voll geschäftsfähig ist.
6. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt / Kündigung aus dem Verein
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6 der Satzung)
  - durch Tod
  - durch Auflösung des Vereins
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

# Satzung MOOYO UTANTE e.V.

---

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 1 Monat möglich.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## § 6 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder dem Zweck und Ziel des Vereins zuwiderhandelt
  - Vereinsvermögen veruntreut
  - seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung für mindestens ein Jahr nicht nach kam
  - das Ansehen des Vereins erheblich schädigt.
2. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen.
3. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

## § 8 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 15,00 €, i.W.: eins – fünf – Euro zu zahlen.
2. Der Beitrag ist bis spätestens 30. September eines jeden Jahres fällig und ist durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
3. Freiwillige Leistungen wie z. B höhere Beiträge und Spenden zur Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Vereins sind jederzeit möglich.
4. Beiträge und Spenden sind steuerabzugsfähig.

## § 9 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Jahresmitgliederversammlung (JMV)
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung (AoMV)
3. der Vorstand.

## § 10 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der KassenführerIn
4. dem/der SchriftführerIn
5. 3 Beisitzer

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

# Satzung MOOYO UTANTE e.V.

---

## § 11 WAHLORDNUNG

1. Die Vorstandswahl erfolgt in der Mitgliederversammlung nach folgender Tagesordnung:
  - a. Bericht des 1. Vorsitzenden
  - b. Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung durch die Mitgliederversammlung
  - d. Wahl des Wahlausschusses (Wahlleiter und 2 Wahlhelfer)
  - e. Neuwahl des Vorstandes
  - f. Wahl von 2 Kassenprüfern
  - g. Wünsche, Anträge, Verschiedenes
2. Der Vorstand wird nach § 10 dieser Satzung gewählt.
3. Als Kassenprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.
4. Der Vorstand wird auf 2 Jahre zu Beginn des Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Tritt der 1. Vorsitzende zurück, übernimmt der 2. Vorsitzende kommissarisch dessen Amt.  
Er ruft binnen 3 Monaten eine AoMV ein, die einen neuen 1. Vorsitzenden wählt.  
Der 2. Vorsitzende wird im Falle seines Ausscheidens bis zur nächsten JMV vom Kassenführer vertreten.  
Die Ämter (§ 10, Abs. 3 bis 5) werden bei Niederlegung durch den Vorstand kommissarisch bis zur JMV besetzt.

## § 12 AUFGABE UND GESCHÄFTSVERTEILUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand führt den Verein nach der Satzung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Vorstandssitzungen sind mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnungspunkte, durch den 1. Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem 1. Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
8. Der Vorstand ruft binnen 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein.
9. Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassenunterlagen verantwortlich.
10. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in der Leitung des Vereins. Ihnen können je nach Bedarf verschiedene Ämter innerhalb des Vereinslebens übertragen werden.

## § 13 PROTOKOLLIERUNG VON VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSEN

1. Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist durch den Schriftführer oder durch den vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer ein Protokoll zu fertigen.
2. Das Protokoll ist durch den jeweiligen Versammlungsleiter und durch den jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Der Schriftführer unterstützt den Vorstand in allen schriftlich anfallenden Aufgaben. Die Protokolle hat er der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal im Geschäftsjahr statt.  
Ihr obliegt:
  - a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes, sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung
  - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) die Beschlussfassung über die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern

# Satzung MOOYO UTANTE e.V.

---

- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung gemäß § 14, 6 dieser Satzung
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 16 dieser Satzung.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einberufen worden ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält
  - b) mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

## § 15 VERFAHRENSORDNUNG

- 1. Bei jeder Sitzung ist eine Anwesenheitsliste anzulegen.
- 2. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- 3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn ein anwesendes Mitglied verlangt Geheimabstimmung.
- 4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 6. Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 16 AUFLÖSUNG

- 1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden hat.
- 2. Die Bestimmung der Körperschaft erfolgt durch den Vorstand.
- 3. Zum Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 09. September 2010 verabschiedet.

Landau/Pfalz, den 09. September 2010

Unterschriften: